ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: **4 / 2012**

Erscheinungstag: **30. Januar 2012**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. 14. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 8. Februar 2012, 18:00 Uhr, im Alten Rathaus, Markt S. 18
2. Öffentliche Bekanntmachung hier: Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2012/2013 S. 21
3. Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz vom 24.01.2012 S. 26
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege S. 32
5. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Pascal Danisch S. 33
6. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes hier: Bescheid über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz, Flur 050, Nr. 193, 204, Strecke 2550 (Aachen – Mönchengladbach), km 47,14 bis km 47,38 S. 34
7. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwanenberg S. 40
8. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft I - Tenholt S. 41

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 8. Februar 2012

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 8. Februar 2012 findet um **18:00 Uhr** die 14. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.01.2012

2.1 Erlass einer Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
Vorlage: 0/51/119/2011

2.2 Aufstellung des Teilergebnisplanes 2012 und des Teilfinanzplanes 2012 - 2015 für den Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"
Vorlage: 0/51/118/2011

3 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: A 20/218/2012

4 Angelegenheit/en aus der 16. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 31.01.2012

4.1 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath)
hier: Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/217/2012

4.2 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III
"Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath", Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
Vorlage: A 61/218/2012

4.3 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof)
hier: Aufstellungsbeschluss und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/219/2012

4.4 Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring-Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/220/2012

4.5 Bebauungsplan Nr. 0220.1 "Baaler Weg", Erkelenz-Tenholt
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: A 61/223/2012

5 Aufstellung von Schildern "Kein Platz für Rassismus"
Vorlage: A 10/643/2012

6 Änderung der Zuständigkeitsordnung
Vorlage: A 10/645/2012

7 Antrag auf Nutzung des Stadtwappens
Vorlage: A 10/644/2012

8 Besetzung der Ausschüsse und Gremien
Vorlage: A 10/652/2012

9 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Bereich der Kernstadt für das Jahr 2012
Vorlage: A 30/129/2012

10 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in der Zeit vom 22.11.2011 bis 16.01.2012
Vorlage: A 20/217/2012

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung

zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2012/2013

Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte

– Gemeinschaftshauptschule im Ganztag –

Zusätzlicher Förderunterricht und individuelle Förderung in den Hauptfächern, 60-Minuten-Taktung im Ganztag mit der Möglichkeit zum Mittagessen und zur Mittagsbetreuung, Mitarbeit in den Schülerfirmen und anderen fächerübergreifenden und berufsvorbereitenden Projekten der Klassen 10 Typ A, interessante Wahlpflichtangebote, Computerunterricht in den Klassen 5 bis 10, Kennenlern- und Besinnungstage mit unserem Pastoralteam, Schülerchor und –orchester, Mitarbeit bei etablierten Projekten: Juden in Erkelenz, Friedhofspflege, Straßenkinder in Indien, Eine-Welt-Aktivitäten, usw., Förderklasse Beruf-Schule für abschlussgefährdete Jugendliche unserer Schule, Betreuung durch zwei schuleigene Sozialpädagoginnen, regelmäßige Schulgottesdienste, Praktika in den Stufen 7 bis 10, Möglichkeit zur Teilnahme an unserer Streitschlichtung und Mitarbeit bei den Schülerpaten, verstärkte Berufsorientierung.

Anmeldezeiten: Mittwoch, 22.02.2012 bis Freitag, 02.03.2012
montags bis freitags, von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr,
montags, mittwochs und donnerstags auch bis 15.50 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung

beim Schulleiter, Herrn Rektor Erich Konietzka, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz, Telefon: 02431-2781.
Um Vorlage des letzten Zeugnisses mit Empfehlung der abgebenden Grundschule wird bei der Anmeldung gebeten.

Europaschule Erkelenz Realschule der Stadt Erkelenz

Mit bilingualem Zweig Deutsch – Französisch und gebundenem Ganztag

- optimierte Tagesstruktur mit 60-Minuten-Stunden
- erweitertes Fremdsprachenangebot (Niederländisch, Spanisch)
- Angebot zum Erwerb internationaler Fremdsprachenzertifikate (DELF, CNaVT, Geschäftsenglisch)
- besonderes interkulturelles Profil und soziales Engagement
- Berufsorientierung mit Möglichkeit von Auslandspraktika
- musisch-künstlerische sowie sportliche Schwerpunktsetzung

Anmeldung und Beratung in den Dienstzimmern der Schulleitung, Schulring 2, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/2905, Fax: 02431/73255, E-Mail: info@europaschule-erkelenz.de

Anmeldezeiten: Montag, 13.02. bis Mittwoch, 15.02.2012
und
Mittwoch, 22.02. bis Montag, 27.02.2012

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag, 13.02.2012	von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Montag, 27.02.2012	von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Samstag, 25.02.2012	von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vom 28.02. bis 16.03.2012 nur nach telefonischer Vereinbarung

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

- Stammbuch (Geburtsurkunde)
- Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- Empfehlung zur Wahl der Schulform

Persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung oder telefonisch. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.europaschule-erkelenz.de und auf unseren Informationsabenden.

Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz

mit zweisprachigem deutsch-englischem Zweig, gebundenem Ganztag, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen

Anmeldung zur Klasse 5 und Einführungsphase (EF) der gymnasialen Oberstufe des Schuljahres 2012/2013 in den Räumen der Schulleitung,
41812 Erkelenz, Schulring 4, Zugang von der ERKA-Sporthalle, Krefelder Straße,
Telefon: 02431/4001 u. 4002, Fax-Nr.: 02431/77061, E-Mail: info@cbg-erkelenz.de .

Klasse 5 - nach Terminabsprache

Anmeldezeiten: Montag, 13.02. bis Mittwoch, 15.02.2012

Montag, 13.02.2012	09.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Dienstag, 14.02.2012	09.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 15.02.2012	09.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr

Anmeldezeiten: Mittwoch, 22.02. bis Freitag, 24.02.2012

Mittwoch, 22.02.2012	09.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 23.02.2012	09.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag, 24.02.2012	09.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:
Halbjahreszeugnis der Klasse 4
Grundschulempfehlung
Geburtsurkunde (Stammbuch) zur Einsicht
Aktuelles Passbild
Anmeldeschein der Grundschule

Jahrgang EF – nach Terminabsprache:

Anmeldezeiten:	Donnerstag, 23.02.2012	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
	Freitag, 24.02.2012	10.00 Uhr – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:
Halbjahreszeugnis der Klasse 10
Geburtsurkunde (Stammbuch) zur Einsicht
Aktuelles Passbild

Anmeldungen zur Klasse 5 und EF erbitten wir nach telefonischer Terminabsprache.

Schülerinnen und Schüler der Real- und Hauptschulen, die die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase des Gymnasiums erwerben, werden in die Oberstufe des Cornelius-Burgh-Gymnasiums aufgenommen und erhalten nach Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten der Schule zusätzlichen Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Sie können ihre persönliche Schullaufbahn im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wählen und die Fachhochschulreife oder die volle Hochschulreife erwerben.

Genaue Informationen und persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung und in späteren, speziellen Veranstaltungen und Gesprächen.

Cusanus-Gymnasium

mit besonderem fremdsprachlichen Profil und bilingualen Angeboten, einem musischen Profil, offenen Ganztag, MINT-Klasse, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventen der Realschule.

Sprachenfolge:	Klasse 5	- Englisch - Englisch mit bilingualen Angeboten und Französisch-Arbeitsgemeinschaft
	Klasse 6	- Französisch - Lateinisch
	Klasse 8	- Französisch (Differenzierung) - Niederländisch (Differenzierung) - Spanisch (Differenzierung)
	Einführungsphase	- Französisch (Anfang / Fortsetzung) - Lateinisch (Anfang / Fortsetzung) - Niederländisch (Anfang) - Spanisch (Anfang/Fortsetzung) - Arbeitsgemeinschaften in Portugiesisch, Spanisch und Chinesisch

Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit fast aller Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.

Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs des europäischen Exzellenzlabels CertiLingua.

Realschulabsolventen mit der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe werden in eigenen Gruppen in besonderen Angleichungskursen gefördert. Sie können alle Abschlüsse des Gymnasiums (Fachhochschulreife bzw. Abitur) erwerben.

Genaue Informationen und persönliche Beratungen erfolgen telefonisch unter 02431/70025, auf der Homepage des Cusanus-Gymnasiums unter **www.cusanus-gynasium.eu**, bei der Anmeldung und in späteren Informationsveranstaltungen.

Anmeldezeiten zur Klasse 5:

Montag, 13.02. - Samstag, 18.02.2012

montags bis freitags	8.00 Uhr – 10.30 Uhr – ohne tel. Voranmeldung
mittwochs und freitags (zusätzlich)	15.00 Uhr – 17.30 Uhr – mit tel. Voranmeldung
samstags	10.00 Uhr – 12.00 Uhr – mit tel. Voranmeldung

Mittwoch, 07.03. - Freitag, 09.03.2012

mittwochs bis freitags	8.00 Uhr – 10.30 Uhr – ohne tel. Voranmeldung
mittwochs und freitags (zusätzlich)	15.00 Uhr – 17.30 Uhr – mit tel. Voranmeldung

Anmeldung und Beratung in den Diensträumen des Cusanus-Gymnasiums Erkelenz, Schulring 6.

Bitte bringen Sie für die Anmeldung mit:
Stammbuch
Halbjahreszeugnis der Klasse 4
Empfehlung zur Wahl der Schulform
1 Lichtbild

Anmeldung und kurze Beratung in die Einführungsphase:

Montag,	13.02.2012	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag,	14.02.2012	15.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag,	16.02.2012	15.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag,	17.02.2012	15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Nach diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Termine für Informationsveranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse bzw. unserer Homepage: www.cusanus-gymnasium.eu

Erkelenz, den 16.01.2012

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz vom 24.01.2012

Präambel

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.685) und der §§ 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.12.2011 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus – und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Haus- und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt. Ebenso ist das Rauchen im Freibad untersagt.

6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.

7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.

9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.

11. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände, können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.

3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

4. Der Zutritt ist nicht gestattet

   a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
   b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
   c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert

werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

d.) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

e.) Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerten. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.

6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt analog für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den

Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wieder gefunden wird.

3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.

7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

   - der Sprungbereich frei ist
   - nur eine Person das Sprungbrett betritt
   - das Unterschwimmen des Springbereichs bei der Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.

10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

11. Die Benutzung von Sport- oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Januar – Dezember

Montag:	10:00 – 21:00 Uhr
Dienstag:	06:00 – 21:00 Uhr
Mittwoch:	06:30 – 21:00 Uhr
Donnerstag:	06:00 – 21:00 Uhr
Freitag:	06:30 – 21:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 21:00 Uhr
Sonntag:	09:00 – 21:00 Uhr

Freibad

Öffnungszeiten Mai – September

Montag - Sonntag 10:00 – 20:00 Uhr

§ 7 Eintrittspreise

Erwachsene täglich:	3,50 €
Erwachsene 90 min.:	2,50 €
Erwachsene ermäßigt:	2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ erhält freien Eintritt

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:
1,50 €

10er Karte
Erwachsene: 30,00 €

10er Karte
Erwachsene 90 min: 20,00 €

10er Karte
Erwachsene ermäßigt: 20,00 €
(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

10 er KarteKinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten: 12,00 €

§ 8 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 24. Januar 2012

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 02.04.2009 ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand :

Zentralfriedhof Erkelenz, Roermonder Straße (neuer Teil)

Grabart:	**Grab-Nr.**	**Bestattete Person**
Reihengrab	R B05	Nowas, Emma
	R B11	Pranschke, Maria
	R B17	Tandara, Katharina
	R B33	Bruch, Rosa
	R D007	Schruff, Elisabeth
	R D062	Vormbaum, Heinz
	R D063	Jorzik, Rudolf
	R D094	Karl, Franz
	R D143	Peters, Rosa

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, bis zum 01.05.2012 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 23.01.2012

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 10.01.2012, Aktenzeichen 5059.6.2423, an

Pascal DANISCH, geb. 12.02.1985, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht anderweitig zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 62, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 23.01.2012

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes Folgendes bekannt:

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Bearbeitung: Mark Wille
Telefon: (02 21) 91 65 7- 131
Telefax: (02 21) 91 65 7- 491
e-Mail: WilleM@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 17.01.2012

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben): 601pf/007-2305#042

VMS-Nummer: 3288929

Betreff: Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz, Flur 050, Nr. 193, 204; Strecke 2550 (Aachen - Mönchengladbach), km 47,14 bis km 47,38

Bezug: Antrag vom 12.12.2011

Anlagen: 1 Lageplan

Auf den Antrag der Deutsche Bahn AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, vom 12.12.2011 ergeht folgender

Bescheid

1. Die Flurstücke Gemarkung Erkelenz, Flur 050, Nr. 193, 204 in der Stadt Erkelenz, sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden als öffentliche Sache zum 17.01.2012 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Durch die Freistellung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Flächen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen werden und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.
3. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7 - 0
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7 - 490

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken,
BLZ 590 000 00, Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: ab Köln-Hbf. mit den S-Bahn-Linien S 6 (Richtung Köln-Nippes) und S 11 (Richtung Köln) bis zum Haltepunkt Köln-Nippes, von dort ca. fünf Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Hinweis

Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freizustellenden Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.12.2011, hat die DB Services Immobilen GmbH für die Deutsche Bahn AG einen Antrag auf Freistellung von Betriebszwecken für die Flurstücke in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz, Flur 050, Nr. 193, 204 an der Strecke 2550, km 47,14 bis km 47,38 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag ist ein Lageplan beigefügt, in dem die freizustellenden Flächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der Flächen für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der Deutsche Bahn AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigefügt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden nachfolgende Behörden, Stellen und Personen beteiligt bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (veröffentlicht am 15.12.2011) aufgefordert:

- die Eisenbahnverkehrsunternehmen
- die nach § 1 Abs. 2 des Regionisierungsgesetzes bestimmten Stellen, d.h. die Träger des öffentlichen Regionalverkehrs (ÖPNV) in den Ländern
- die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung
- die betroffenen Gemeinden
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur angrenzt.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung der o.g. Flurstücke in der Stadt Erkelenz (Größe insgesamt 1.768 m²) liegen vor, so dass dem Freistellungsantrag vom 12.12.2011 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebsflächen zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 AEG.

Die Freistellung der o.g. Flächen erfolgt auf Antrag der Deutsche Bahn AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH vom 12.12.2011 – Az.: FRI-Köl I2-Au. Diese handelt als Vertreter des aus der Widmung berechtigten Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Lageplan, Maßstab mind. 1:1000
- Flurstücksaufstellung
- Flursstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung.

Die Erforderlichkeit der Freistellung ergibt sich aus § 23 AEG und den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegengerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss mit der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Es bedarf eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen können freigestellt werden, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich" sind. Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Freistellung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft

darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Die von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die freizustellenden Flächen dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen werden und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Die freigestellten Flächen fallen in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Flächen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Freistellung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Die Freistellung der o.g. Flurstücke von Bahnbetriebszwecken hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Freistellungsverfügung erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH, Köln
- Stadt Erkelenz
- Bundespolizeidirektion Sankt Augustin

- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
D - 53175 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

Wille

(Wille)

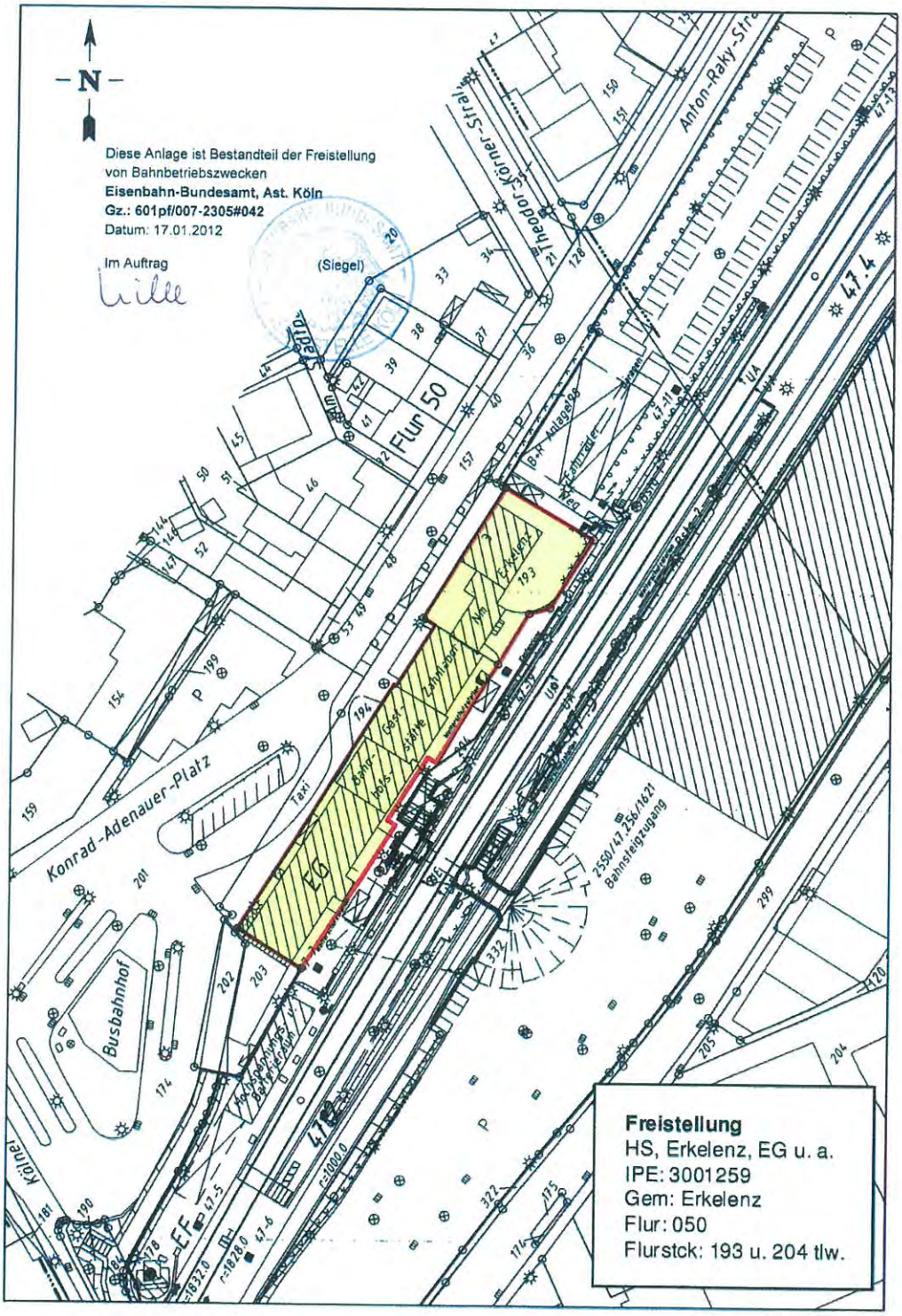

Erkelenz, den 27.01.2012

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schwanenberg

Einladung

zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Donnerstag 08. März 2012, 20 Uhr
In der Gaststätte „Marktschänke"
Rheinweg 169, 41812 Erkelenz

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Verlesung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen selbständigen Jagdbezirks Erkelenz-Schwanenberg werden gebeten, an der Jagdgenossenschaftsversammlung teilzunehmen.

Die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt ab 19.30 Uhr.

Schwanenberg, den 27.01.2012

Otto Kamp, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Erkelenz - I - Tenholt

EINLADUNG

zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

am, **Freitag** den, **16.März 2012** gegen **20^{00} Uhr** in der Gaststätte Zum Alten Kuhstall in TENHOLT.

Die Pächter der jagdbaren Flächen des Jagdbezirkes Erkelenz-I-Tenholt werden gebeten, den auswärtigen Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Alle Genossenschaftsmitglieder werden zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Vertretungsberechtigte Jagdgenossen sind nur mit einer Vollmacht stimmberechtigt.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Schriftführers
6. Etatvorlage und Genehmigung
7. Verschiedenes

Erkelenz - Tenholt , den 19.01.2012

Jagdgenossenschaft

Erkelenz -I- Tenholt

gez. Walter von der Forst

-Vorsitzender-